jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/12/20 11Os73/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1984

Norm

GmbHG §122 Z1 Fall1

Rechtssatz

War die gemäß § 9 Abs 2 Z 2 und § 10 Abs 3 GmbHG abzugebende Erklärung objektiv falsch, so ist es mit einem Handeln ohne auch nur bedingten Vorsatz nicht ohne weiteres vereinbar, daß dem Angeklagten von seinem Mitgeschäftsführer der Nachweis verweigert wurde, ob und wie die (gesetzlichen Mindestbeträge) Beträge auf die Stammeinlagen "eingezahlt" sind.

Entscheidungstexte

- 11 Os 73/84
  Entscheidungstext OGH 20.12.1984 11 Os 73/84
  Veröff: RdW 1985,275

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0060197

Dokumentnummer

JJR_19841220_OGH0002_0110OS00073_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at